



Beendigung des Schulverhältnisses

Vor- und Nachname

Klasse

(bitte leserlich schreiben)

Sehr geehrte Eltern, Schülerinnen und Schüler,
wir möchten Sie über folgende Regelungen in Kenntnis setzen

1. Basierend auf §19 IV des Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz kann die Abwesenheit vom Unterricht und Leistungsnachweisen (Klausuren, Referate, etc.) zur Beendigung des Schulverhältnisses führen. Nicht erbrachte Leistungen werden mit 0 Punkten (Note 6) bewertet.

§ 19 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz:

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. [...]

2. Basierend auf § 4 I der Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben wird das Fehlen bei Leistungsnachweisen (Klausuren, Referate, etc.) nur durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entschuldigt.

§ 4 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. [...] In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, verlangen. [...]

3. Die Schule ist spätestens am Tag des Leistungsnachweises über die Abwesenheit zu informieren.

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers